

## **BGH NSTZ 1987, 275: Verfassungsmäßigkeit jugendrichterlicher Weisung**

**Problemfelder:**

**Vereinbarkeit jugendgerichtsgesetzlicher Erziehungsmaßnahmen nach § 10 I 3 Nr.4 JGG mit Art. 12 II und III GG**

**Leitsatz:**

Die im JGG als Erziehungsmaßregel vorgesehene Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (§10 I 3 Nr.4 JGG) berührt nicht den Schutzbereich des Art. 12 II und III GG.

### **Verkürzter Sachverhalt:**

**Der zur Tatzeit 17jährige Bf. wurde durch Urteil des Jugendrichters des Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig gesprochen. Ihm wurde die Weisung erteilt, 16 Stunden Hilfsdienst nach Weisung der Jugendgerichtshilfe zu leisten. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Bf. wurde verworfen**

**Nach jugendrichterlicher Ermahnung hat der Bf. die ihm auferlegten 16 Arbeitsstunden abgeleistet. Seine Verfassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen.**

Gegen § 10 I 3 Nr.4 JGG bestehen keine Bedenken im Hinblick auf das in Art. 12 II und III GG ausgesprochene grundsätzliche Verbot von Arbeitszwang und Zwangsarbeit. Die nach Maßgabe dieser jugendstrafrechtlichen Vorschrift unter Beachtung der allgemein für Weisungen geltenden Grundsätze und Schranken (§§ 10 I 1 und 2, 11 I und II JGG) geforderten Arbeitsleistungen stellen keine erzwungene Arbeit im Sinne dieser Verfassungsgarantien dar.

Gründe:

1. Der Inhalt der verfassungsrechtlichen Vorschriften des Art. 12 II und III GG wird maßgeblich bestimmt von den Begriffen "Zwang zu einer bestimmten Arbeit" und "Zwangsarbeit". Deren normative Bedeutung und Tragweite lässt sich indessen nicht allein vom gängigen Wortsinne her erfassen; sie zu ergründen verlangt vielmehr einen Blick auf das rechtliche und historische Umfeld der Entstehung der Verfassungsnormen sowie auf ihre Zielrichtung, wie sie sich in den Beratungen darstellte und wie sie schließlich im Normzusammenhang ihren Ausdruck fand. Erst aufgrund einer solchen Gesamtbetrachtung lässt sich der Sinngehalt dieser Verfassungsbestimmungen feststellen.

a) Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 12 II und III GG kam es dem Verfassungsgeber darauf an, die im nationalsozialistischen System üblich gewordenen Formen der Zwangsarbeit mit ihrer Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit auszuschließen... Gleichzeitig sollte das westliche Freiheitsverständnis gegenüber den in kommunistisch beherrschten Gebieten damals auch im Bereich der Arbeit angewandten Zwangsmaßnahmen betont werden...

Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass Art. 12 II und III GG als Ausdruck bewusster Abkehr von Methoden, die die Person herabwürdigen und für totalitäre Herrschaftssysteme kennzeichnend sind, in enger Beziehung steht zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde, auf deren Schutz alle staatliche Gewalt verpflichtet ist (Art. 1 I 2 GG, Art. 79 III GG). Gleichermaßen wird aber auch zu beachten sein, dass der Verfassungsgeber darüber hinaus schon jede Art zwangsweiser Heranziehung untersagen wollte, die auch nur im Ansatz die Gefahr begründet auszufern, missbraucht zu werden, und so in der Praxis zu einer Verletzung der Menschenwürde führen könnte. ...

aa)...Vom Verbot uneingeschränkt erfasst werden erzwungene Arbeiten, die in einer die Menschenwürde missachtenden Weise unter gleichzeitigem Verstoß gegen bestimmte Grundrechte gefordert werden, etwa als Maßnahme der Arbeitsdisziplin...

bb) Anderes kann hingegen von begrenzten Arbeitspflichten gelten, die dem Betr. durch einen Richter im Rahmen eines - nach Art des gegenwärtigen - gesetzlich ausgeformten und abgestuften Reaktions- und Sanktionensystems als Folge einer von ihm begangenen Straftat auferlegt werden, jedenfalls wenn sie der Erziehung von Jugendlichen und Heranwachsenden dienen, damit sie als selbstverantwortliche Person innerhalb der menschlichen Gemeinschaft ihr Leben führen können... Bleiben solche Arbeitspflichten in diesem Bezug und werden sie sinnvoll angewendet, machen sie den Menschen nicht zum Objekt eines unbegrenzten Herrschaftszugriffs und sind auch nicht Ausdruck einer Herabwürdigung oder Diskriminierung des einzelnen. Art. 12 III GG stellt ausdrücklich klar, dass ein Anhalten zur Arbeit bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung von dem generellen Verbot des Arbeitszwangs nicht betroffen sein soll. Das sollte, wie die Beratungen ergeben, für Maßnahmen im Strafvollzug, aber ersichtlich auch für solche im Bereich der Fürsorgeerziehung gelten...

2. Die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (§§ 5 I, 9 Nr.1, 10 I 3 Nr. 4 JGG), ist eine eng begrenzte Erziehungsmaßregel, die, veranlasst durch richterlich festgestelltes strafbares Verhalten, vornehmlich dem Wohl des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu dienen bestimmt ist. Die Weisung berührt jedenfalls in ihrer derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung (§§ 10 I und II, 11 I und II JGG) nicht den Schutzbereich des Art. 12 II und III GG. Ihre Zulässigkeit folgt zudem aus dem Recht des Staates, über die Erziehung des Jugendlichen zu wachen (Art. 6 II 2 GG), und aus der damit zusammenhängenden staatlichen Aufgabe, auf ein künftig straffreies Verhalten des Betr. hinzuwirken.

a) Die jugendrichterliche Weisung, die als Erziehungsmaßregel Jugendlichen und Heranwachsenden erteilt werden kann, die eine nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedrohte Verfehlung begangen haben, soll in abgewogener, angemessener Weise in die Lebensführung des Betr. eingreifen, zur Förderung und Sicherung seiner Erziehung beitragen (§§ 10 I 1 und 2, 105 I JGG) und ihn so künftig vor der Begehung von Straftaten und den hierfür drohenden, ggf. einschneidenderen Sanktionen bewahren. Dem Gesetzgeber geht es nicht um Ahndung und Sühne ..., sondern allein darum, der durch die konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit des Täters mit sachgerechten und zumutbaren Mitteln Rechnung zu tragen. Die Weisung muss geeignet sein, Erziehungsmängel abzuheilen.

b) Nach ihrer Natur, ihrer Zielsetzung und der ihr beigegebenen inhaltlichen Begrenzung kann die Arbeitsweisung den Betr. nicht herabwürdigen, seine Person "vereinnahmen" oder diskriminierend wirken. Arbeitsweisungen, die als "bedrückend", "unnötig belastend" oder

“schikanös” bewertet werden könnten, sind ausgeschlossen. Die angegriffene Regelung birgt auch nicht die Gefahr, ausufernd und missbräuchlich gehandhabt zu werden. Die vom Gesetz vorausgesetzte Ausrichtung der Maßnahme am Erziehungszweck, der altersgerechte Anordnungen verlangt, und die in der Vorschrift normierte Zumutbarkeitsschranke stellen hinreichend sicher, dass die Lebensführung des Betr. nur punktuell berührt wird. Einer länger dauernden Ausnutzung der Arbeitskraft steht die Stellung der Weisung als eines der milderen Mittel im Gefüge des Sanktionensystems des Jugendgerichtsgesetzes entgegen, das für schwererwiegende Verfehlungen Zuchtmittel und Jugendstrafe als Rechtsfolgen bereithält.

c) Die Möglichkeit, als Erziehungsmaßregel auch Arbeitsweisungen zu erteilen, entspricht der verfassungsrechtlichen Forderung nach Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit des Mittels...

d) Für gesetzlich begründete Arbeitspflichten nach Art der Arbeitsweisungen des Jugendgerichtsgesetzes kann sich der Staat zudem auf eine Erziehungsaufgabe gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden stützen. Unbeschadet des Art. 7 GG ist diese staatliche Erziehungsaufgabe subsidiär gegenüber dem vom Grundgesetz in Art. 6 II GG anerkannten natürlichen Erziehungsrecht der Eltern, das zu den unveräußerlichen Menschenrechten i.S.d. Art. 1 II GG gehört. Der Staat darf mithin das elterliche Erziehungsrecht nur schützen, fördern und darüber wachen, es aber nicht verdrängen oder verkürzen. Allein dort, wo die Eltern nicht oder nicht mehr allein in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen, oder wo Verfehlungen der Eltern das Kindeswohl auf Dauer erheblich gefährden, darf der Staat insoweit als Erziehungshelfer einspringen, denn auch das Kind hat einen grundrechtlichen Anspruch auf staatlichen Schutz seiner Menschenwürde (Art. 1 I 2 GG). Erziehungsmaßregeln nach Art des Jugendgerichtsgesetzes sind als Erziehungshilfen in diesem Sinn zu qualifizieren, da sie einer Fehlhaltung des Jugendlichen begegnen und abhelfen wollen, die sich ggf. trotz der elterlichen Erziehungsbemühungen eingestellt hat. Sie sind auch noch gegenüber dem Heranwachsenden aus dem subsidiären Erziehungsauftrag des Staates gerechtfertigt...